

RS OGH 1985/9/11 3Ob574/85, 3Ob113/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1985

Norm

ABGB §1416

Rechtssatz

Die zweite Regel des § 1416 setzt voraus, dass mehrere Schuldposten vorhanden sind. Daher versagt diese Anrechnungsregel dann, wenn der Gläubiger nur eine einzige Kapitalforderung gegen den/die Schuldner besitzt und von dieser zunächst einen Teilbetrag gerichtlich geltend macht. Der Zahlende kann sich - wenn er dies nicht bei der Zahlung erklärte - nicht darauf berufen, er hätte mit Teilzahlungen gerade den eingeklagten Teilbetrag verringern wollen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 574/85
Entscheidungstext OGH 11.09.1985 3 Ob 574/85
Veröff: SZ 58/140 = JBI 1986,385
- 3 Ob 113/13h
Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 113/13h
Vgl aber; Beisatz: Teileinklagung schafft weitere Schuldpost. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033360

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at